

Jugend-Ordnung

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit im SSCB.

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vereinsjugendversammlung
- § 5 Vereinsjugendwart
- § 6 Vereinsjugendausschuss
- § 7 erweiterter Vereinsjugendausschuss
- § 8 Vereinsjugendarbeit
- § 9 Vereinsjugendboote
- § 10 Jugendordnungsänderungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendabteilung des SSCB sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendlichen scheidern mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben aus der Jugendabteilung aus.

§ 2 Aufgaben

Die SSCB Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der SSCB Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates insbesondere:

- I. Förderung des Sport als Teil der Jugendarbeit,
- II. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- III. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- IV. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gemeinschaft,
- V. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- VI. Pflege der internationalen Verständigung.

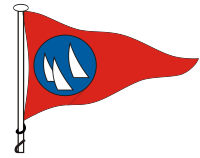
§ 3 Organe

Organe der Jugend des SSCB sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendwart
- der Vereinsjugendausschuss
- der erweiterte Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- I. Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche Versammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SSCB. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung



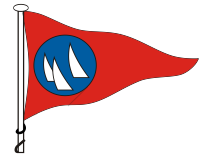
- II. Die Vereinsjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder der Jugendabteilung anwesend ist.
- III. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- IV. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- V. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- VI. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Vereinsjugendwart

- I. Der Vereinsjugendwart wird von den Jugendlichen anlässlich einer Vereinsjugendversammlung für 4 Jahre gewählt.
- II. Der Vereinsjugendwart muss vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
- III. Zum Vereinsjugendwart ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- IV. Der Vereinsjugendwart bleibt bis zu den Neuwahlen durch die Vereinsjugendversammlung im Amt.
- V. Der Vereinsjugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- VI. Der Vereinsjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.
- VII. Der Vereinsjugendwart hat die Jugendlichen über die im Zusammenhang mit dem Segelsport geltenden Bestimmungen aufzuklären und sie zur Einhaltung anzuhalten. Er sorgt u.a. für theoretische und praktische Ausbildung in Fragen des Segelsports.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- I. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - den Jugendtrainern
 - den Jugendvertretern
- II. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende, gleichzeitig der Jugendwart, ist Mitglied des Vereinsvorstandes.



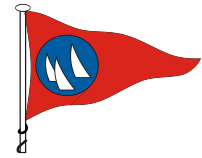
- III. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 1 Jahr, der Vertreter des Vereinsjugendwartes auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- IV. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- V. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- VI. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- VII. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- VIII. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Erweiterter Vereinsjugendausschuss

- I. Der erweiterte Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vereinsjugendausschuss
 - dem Jugendkassenwart
 - dem Jugendbootswart
 - dem Jugendfestwart
- II. Die Mitglieder des erweiterten Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- III. In den erweiterten Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- IV. Der erweiterte Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
- V. Der Jugendkassenwart verwaltet die finanziellen Mittel der Jugendabteilung des SSCB. Der Jugendkassenwart führt ein einfaches E/A Kassenbuch. Am Jahresende ist eine Abrechnung und Prüfung mit dem Vereinskassenwart durchzuführen.
- VI. Der Jugendkassenwart zahlt Rechnungen oder gleicht Ausgaben nur auf Anweisung des Vereinsjugendwartes oder des Vereinskassenwartes aus.
- VII. Der Jugendbootswart überwacht den Zustand und die Funktionalität der Vereinsjugendboote. Missstände oder Schäden sind umgehend dem Vereinsjugendwart oder einem anderen Vereinsjugendausschussmitglied zu melden.
- VIII. Der Jugendfestwart unterstützt die Jugendabteilung des SSCB bei der Durchführung von Festveranstaltungen.

§ 8 Vereinsjugendarbeit

- I. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich der Förderung und Unterstützung der Vereinsjugendarbeit anzunehmen.



- II. Zur Durchführung der Vereinsjugendarbeit kann der Vereinsjugendwart in geeigneter Form Vereinsmitglieder zur gemeinschaftlichen Arbeit auffordern. Die geleisteten Arbeitsstunden sind listenmäßig zu erfassen.
- III. Den Einsatz von Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bei Gemeinschaftsarbeiten regelt der Vereinsjugendwart.
- IV. Meldungen von Jugendlichen zur Wettfahrt können durch den Vereinsjugendwart erfolgen.
- V. Die Jugendlichen sind verpflichtet, jede sich bietende Gelegenheit zu nutzen, DSV-Führerscheine zu erlangen.
- VI. Beim Segeln sind grundsätzlich Schwimmwesten anzulegen. A-Schein bzw. Sportbootführerschein-Inhaber können mit schriftlicher Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten in eigenem Ermessen handeln.
- VII. Die Jugendlichen haben an den Veranstaltungen des Vereinsjugendwartes teilzunehmen.
- VIII. Soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, gelten für die Jugendlichen die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Vereinsmitglieder.

§ 9 Vereinsjugendboote

- I. Die Vereinsjugendboote dürfen nur von Mitgliedern der Jugendabteilung des SSCB gesegelt werden.
- II. Die Benutzung der Vereinsjugendboote muss vom Vereinsjugendwart oder den Jugendtrainern genehmigt werden.
- III. Die Vereinsjugendboote dürfen nur die zugelassene Personenanzahl an Bord nehmen.
- IV. Die Vereinsjugendboote dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen Vereinsmitgliedes gesegelt werden.
- V. Der Vereinsjugendkutter darf nach Rücksprache mit dem SSCB Vorstand und der Jugendabteilung von ordentlichen Vereinsmitgliedern des SSCB gesegelt werden.
- VI. Der Bootsführer des Vereinsjugendkutters muss im Besitz eines amtlichen Segelführerscheins (mindestens Sportbootführerschein) sein.
- VII. Unfälle oder Beschädigungen sind umgehend dem Vereinsjugendwart oder einem anderen Vereinsjugendausschussmitglied zu melden.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Verabschiedung durch die Vereinsjugendversammlung und der Jahreshauptversammlung des SSCB in Kraft.

(Stand: April 2003)